

Anlage 2

Material
zur Gründung eines
Fördervereins

Fundraising-Seminar am 20.10.07 in Neubrandenburg

Sebastian Kriedel

So sollte die Satzung aussehen

Da in der Gründungsversammlung keine Vereinssatzung ausgearbeitet werden kann, sollten sich die Gründungsmitglieder absprechen und ein Mitglied oder eine kleine Projektgruppe aus ihrem Kreis bitten, einen Satzungsentwurf vorzubereiten.

Achtung

Zwingende Satzungsbestandteile

Muster für Vereinssatzungen können beim Oberkirchenrat oder auch bei den Registergerichten eingesehen und an die individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Einzelfragen sind im Bedarfsfall mit dem zuständigen Rechtspfleger des Registergerichts abzuklären. Umfangreiche Änderungen erfordern dagegen eine unter Umständen nicht ganz billige Mithilfe eines Notars oder Anwalts. Gelegentlich können auch Verbände weiterhelfen, wenn ohnehin ein späterer Verbandsbeitritt beabsichtigt ist.

Der Verein muss

- eine Satzung haben. § 57 BGB
- Diese muss schriftlich § 59 Abs. 2
BGB
- und in deutscher Sprache abgefasst sein. §§ 8 FGG, 184
GVG
- In ihr müssen der Vereinszweck, § 57 Abs. 1
BGB
- der Name des Vereins (der sich von anderen Vereinen am selben Ort unterscheiden soll) § 57 Abs. 1
BGB
- und der Vereinssitz angegeben sein. § 57 Abs. 1
BGB
- Aus der Satzung muss auch hervorgehen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. § 57 Abs. 1
BGB

Die Satzung des Vereins soll darüber hinaus auch eine Regelung haben über

- den Ein- und Austritt der Mitglieder § 58 Nr. 1
BGB
- die Frage, welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind § 58 Nr. 2
BGB
- die Bildung des Vorstands § 58 Nr. 3
BGB
- die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist § 58 Nr. 4
BGB
- die Form, die bei einer Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten ist § 58 Nr. 4
BGB

- die Beurkundung von Beschlüssen (der Mitgliederversammlung) § 58 Nr. 4 BGB

Schließlich ist auch noch zu beachten, dass der Verein vom Amtsgericht nur dann in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wenn

- die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt § 56 BGB
- die Vereinssatzung gleichfalls von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde § 59 Abs. 3 BGB
- in der Satzung auch der Tag der Vereinsgründung (Errichtung) angegeben ist § 59 Abs. 3 BGB

Achtung

Individuelle Satzungsinhalte

Außerhalb dieses Pflichtenkatalogs kann eine Vereinssatzung auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten werden.

Der Verein kann in seiner Satzung z. B.

- eine Vorstandsbestellung vorsehen, die nicht unbedingt durch die Mitgliederversammlung erfolgt §§ 40, 27 Abs. 1
- die Art und Weise einer Beschlussfassung in einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand frei regeln §§ 40, 27 Abs. 3 BGB
- die Art und Weise einer Beschlussverfassung in einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand frei regeln §§ 40, 28 Abs. 1 BGB
- die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ändern §§ 40, 32 BGB
- auf die Angabe der Gründe einer Ladung für eine Mitgliederversammlung verzichten §§ 40, 32 BGB
- regeln, welche Mehrheiten für einen Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich sind, auch in Bezug auf besondere Stimmberechtigungen §§ 40, 32 BGB
- auch hinsichtlich der Zweck- und Satzungsänderung andere Mehrheiten festlegen §§ 40, 33 BGB
- eine besondere Form einer Mitgliedschaft begründen
- neue, im Gesetz nicht vorgesehene, Vereinsorgane schaffen §§ 40, 38 BGB
- eine Rechnungsprüfung vorsehen

Achtung

Vereinszweck maßgeblich für den Gemeinnützigkeitsstatus

Zu überlegen ist auf alle Fälle, ob Ihr Verein den Gemeinnützigkeitsstatus anstrebt. Der Vorteil liegt hierin, dass Sie Spenden erhalten und Zuschüsse steuerfrei entgegen nehmen können. Ein besonderes Augenmerk sollten Sie dabei auf die Formulierung der Ziele und der Zweckverfolgung Ihres Vereins legen.

Grundsätzlich muss aus § 1 oder 2 Ihrer Satzung klar hervorgehen, dass der satzungsmäßige Zweck auf die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gerichtet ist. Somit sollten Sie unbedingt die Vorgaben/Definitionen nach der Steuermustersatzung wörtlich ergänzend von Anfang an in die Vereinssatzung bzw. den Entwurf übernehmen!

Mindestanforderungen aus Sicht des Registergerichts

Jede Satzung, die dem Registergericht im Rahmen einer Neuanmeldung eines Vereins oder aufgrund einer Satzungsänderung vorgelegt wird, wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des BGB nach einem bestimmten Rahmen auf die erforderlichen Mindestinhalte geprüft. Zu bemerken ist, dass nach § 60 BGB durch das Gericht nur bestimmte Inhalte der Satzung zu prüfen sind, andere dagegen nicht. Grund ist die Satzungsautonomie, nach der es Sache des Vereins ist, wie die Satzung ausgestaltet werden soll. D. h., nicht alle Inhalte einer Satzung werden durch das Gericht geprüft und im Rahmen des Eintragungsverfahrens zu Grunde gelegt.

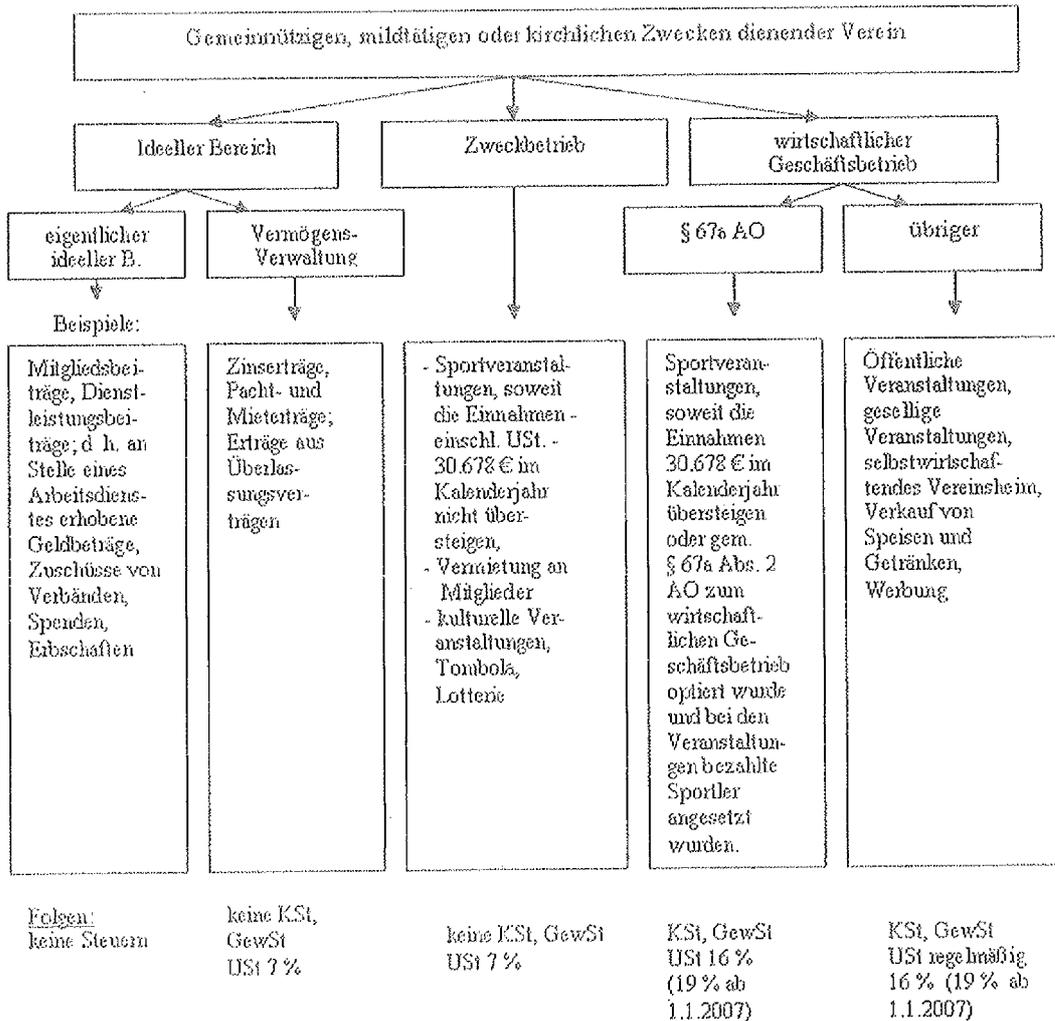
Anhand der folgenden Übersicht kann die Prüfung der Neuanmeldung eines Vereins in das Vereinsregister und die Anmeldung der Eintragung einer Satzungsänderung auf ihre Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit geprüft werden:

Check-Liste zur Prüfung

	[X]
1. Schritt: § 12 BGB prüfen	
Ist der vorgesehene Name des Vereins bereits vergeben?	
2. Schritt: § 57 BGB prüfen	
Folgende Angaben müssen vollständig in der Satzung enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Name des Vereins, ◦ Sitz des Vereins, ◦ der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, ◦ Zweck des Vereins. 	
3. Schritt: § 58 BGB prüfen	
Folgende Angaben sollen (= müssen) in der Satzung enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Eintritt der Mitglieder (Nr. 1), ◦ Austritt der Mitglieder (Nr. 1), ◦ Beitragspflicht der Mitglieder (Nr. 2), ◦ Bildung des Vorstandes (Nr. 3), <ul style="list-style-type: none"> ◦ Besetzung angegeben? ◦ Wie wird der Vorstand gewählt? ◦ § 26 BGB erfüllt? ◦ Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung (Nr. 4)?, ◦ Form der Berufung (Nr. 4), ◦ Beurkundung der Beschlüsse (Nr. 4). 	
4. Schritt: § 59 BGB prüfen	
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Sieben Unterschriften der Gründungsmitglieder unter der Satzung enthalten? ◦ Wann wurde die Satzung beschlossen (Datum)? ◦ Berufe der Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung angeben. 	
5. Schritt: §§ 26 Abs.2 28 Abs.1 BGB prüfen	
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Ist eine Vertretungsbeschränkung des Vorstandes enthalten? ◦ Ist eine von den §§ 32, 34 BGB abweichende Bestimmung über die Beschlussfassung des Vorstandes enthalten? 	

Steuervorteile bei gemeinnütziger Betätigung

Bereits die Tatsache, dass Ihr Verein z. B. Spendenbescheinigungen selbst ausstellen darf, Spendeneinnahmen steuerfrei sind, auch Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse keinerlei Steuerkonsequenzen auslösen, zeigt die Wichtigkeit der Anerkennung als gemeinnützig anerkannter Verein hinreichend auf. Hierzu die wichtigsten Steuervorteile und Begünstigungstatbestände in der Kurzübersicht:



Hinweis:
KSt und GewSt jedoch nur dann, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 30.678 € übersteigen und bei der KSt die Freibeträge von 3.835 € überschritten sind.

Hinweis

Denken Sie aber auch daran, dass z. B. für die Gewährung von Zuschüssen meist die Anerkennung als gemeinnützige Betätigung vorausgesetzt wird. Der fehlende Gemeinnützigkeitsstatus kann daher auch direkte finanzielle Einflüsse außerhalb des Steuerrechts für Ihren Verein haben.

Steuer-Muster-Satzung

Hinweis: Der Vertrag enthält nur die wichtigsten Bestimmungen aus steuerlicher Sicht - ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

§ 1 Sitz des Vereins, Zweck/Ziel

Der Verein _____ e. V. mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist _____ (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____ (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedguts und des Chorgesangs, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheims, Unterhaltung eines Altenheims, eines Erholungsheims, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an _____

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder an

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinn von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

Alternative zu § 5:

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbildung in Betracht:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."

Musterprotokoll

Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung des Vereins
_____ e. V.

Am _____ trafen sich die der Teilnehmerliste (Anlage 1 zu diesem Protokoll)
aufgeführten Personen um _____ Uhr in der in _____ gelegenen Gaststätte
_____, um den Verein _____ e. V. zu gründen.

1. Frau _____ leitete zunächst die Sitzung und eröffnete die Versammlung. Auf Vorschlag von Herrn _____ wurde Frau _____ von den Anwesenden als Versammlungsleiterin bestätigt.
2. Als Protokollführer wurde Herr _____ vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Dieser nahm die Wahl an.
3. Sodann wurde den Gründungsmitgliedern die im Einladungsschreiben bezeichnete Tagesordnung (Anlage 2 zu diesem Protokoll) zur Genehmigung vorgeschlagen. Nach kurzer Aussprache und Streichung des Punktes 9 (Wahl eines Pressewarts) wurde die Tagesordnung in dieser Form gebilligt.
4. Die allen Anwesenden vorgelegte Satzung wurde daraufhin erläutert. Einigkeit bestand darüber, den Satzungsentwurf aufgrund der Anregung von Frau _____ in § _____ wie folgt zu ändern.
5. Es wurden sodann folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:
 - o Die anwesenden Mitglieder bekräftigen den Beschluss, den Verein _____ e. V. zu gründen und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister zu erstreben.
 - o Die Vereinssatzung wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungen angenommen.

Sodann erklärten die Anwesenden, dass sie dem Verein als Mitglieder beitreten wollen.

6. Auf Vorschlag der Sitzungsleiterin wurde im Anschluss ein Wahlausschuss bestimmt, den Herr _____ leitete. Aus dem Kreis der Mitglieder wurden folgende Personen zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen:

Frau _____ als 1. Vorsitzende

Herr _____ als 2. Vorsitzender

Die vorgeschlagenen Mitglieder erklären sich zur Kandidatur bereit. Ohne Widerspruch wurde sodann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt.

Einstimmig - bei Stimmenthaltung der jeweils vorgeschlagenen Mitglieder - wurden gewählt:

- o Frau _____ als 1. Vorsitzende
- o Herr _____ als 2. Vorsitzender

Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

7. Auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder wurden weiterhin gewählt:

als Protokollführer _____

als Kassenwart _____

als Kassenprüfer _____

als _____

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

8. Unter Punkt ___ der Tagesordnung wurde nach Aussprache einstimmig der Beschluss gefasst, den Jahresmitgliedbeitrag wie folgt festzusetzen:

Aktive Mitglieder _____ Euro,

Jugendliche _____ Euro,

Wehrpflichtige und Zivildienstleistende _____ Euro.

Die Vereinsmitglieder beauftragten daraufhin den Vorstand, die Eintragung des Vereins zu erwirken und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Den Anwesenden wurde vom Vorstand zugesagt, dass ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt wird. Die Gründungsversammlung wurde um ___ Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit:

(Protokollführer)

Vorsitzende/Versammlungsleiterin)

Anlagen

Checkliste

1. Beschluss des Vorstands/der Mitgliederversammlung zur Herbeiführung des Gemeinnützigkeitsstatus.
2. Erstellung einer Neusatzung bzw. Überarbeitung einer vorhandenen Vereinssatzung unter Berücksichtigung der Formulierungsvorgaben nach der Steuermustersatzung.
3. Vorprüfung des Satzungsentwurfs durch das Finanzamt, ggf. Vorsprache.
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzung in der Gründungsversammlung bzw. der Satzungsänderung bei einer bereits bestehenden Vereinssatzung.
4. Anmeldung der Satzung/Satzungsänderung beim Vereinsregister durch den Vorstand.
5. Schriftlicher Antrag beim Finanzamt über die vorläufige Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
6. Spätestens vor Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der vorläufigen Bestätigung weiterer Finanzamtkontakt, verbunden mit dem Antrag, einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid zu erteilen. Einreichung der Vereinssteuererklärung auf Vordruck GemI mit Anlagen.
7. Bitte auch daran denken: Liegt die vorläufige Bestätigung vor, wird Ihr Verein auch von den Gebühren für die Eintragung in das Vereinsregister befreit. Also das Registergericht auch gleich darauf hinweisen, dass die Bestätigung nach Erhalt zum Antrag auf Befreiung von den Kosten nachgereicht wird.

Anmeldung des Vereins

Im Anschluss an die Vereinsgründung ist die Anmeldung vorzubereiten. Der Notar, nur in einigen wenigen Bundesländern auch der Ratschreiber, wird ausschließlich für die Beglaubigung der Unterschriften der gewählten, für die Vertretung des Vereins vorgesehenen Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) benötigt. Die Beglaubigungsgebühren sind noch recht moderat mit ca. 12 Euro. Sicherlich haben sie zudem schon über die Gründungsversammlung festgelegt, bei wem oder wo die Geschäftsstelle des Vereins geführt werden soll. Meist ist dies am Anfang ein bereitwilliges Vorstandsmitglied oder der/die gewählte Schriftführer/-in. Denn an diese Geschäftsstelle kommt dann die Post und der weitere Schriftwechsel mit Behörden, den Mitgliedern usw., da die Satzung hierüber keine konkreten Angaben enthält.

Achtung

Einreichung bei Gericht

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und der Eintragung als anerkannter Verein in das Vereinsregister müssen beim Amtsgericht des Vereinssitzes noch folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Satzungskopie,
- Kopie des Gründungsprotokolls,
- die Teilnehmerliste,
- das Satzungsoriginal sowie
- der Eintragungsantrag.

Dieser Vorgang ist gebührenpflichtig.

Wobei nachgefragt werden sollte, ob es ggf. auch eine Gebührenbefreiung gibt, wenn der angestrebte Gemeinnützigkeitsstatus später erreicht wird. Ansonsten kommt auf die Vereinsgründer ein Gesamtaufwand von ca. 80 Euro zu, wobei der größte Kostenanteil auf die bisher noch notwendige Bekanntmachung in der Tageszeitung vor Ort entfällt. Auch dies veranlasst das Vereinsregister! Nach einigen Wochen, soweit es keine Beanstandungen wegen der beschlossenen Vereinssatzung gibt, kommt die Eintragungsmeldung durch das Vereinsregister. Ihr Verein ist damit voll rechtsfähig. Dann wäre die Kontaktaufnahme zum örtlichen Finanzamt notwendig, um den vorläufigen Gemeinnützigkeitsstatus zu erreichen.

Gründung Förderverein: Darauf sollten Sie achten

Für viele Organisationen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, ist die Gründung eines Fördervereins interessant. Bevor Sie einen Förderverein gründen, müssen Sie einige rechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Mehr Informationen zur Gründung des Fördervereins.

Fördervereine sind steuerbegünstigt

Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 Abgabenordnung (AO)) muss ein Verein seine Ziele grundsätzlich aus sich selbst heraus verwirklichen.

Einzige Ausnahme: So genannte Förder- oder Spendensammelvereine, die die Aufgabe haben, einem anderen Verein Geld zu beschaffen oder auf andere Weise zu unterstützen.

Der Förderverein ist als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein steuerbegünstigt und kann Spendenquittungen ausstellen. Dabei handelt es sich neben den Beiträgen der Mitglieder vor allem um Spenden von Firmen, Banken und sonstige Einnahmen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist ein zusätzlicher Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen, Sach- und Geldspenden zu geben.

Ein Förderverein wird nur als gemeinnützig anerkannt und hat die oben genannten Vorteile eines gemeinnützigen Vereins, wenn

- seine Spendeneinnahmen und Mitgliedsbeiträge höher sind als seine Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung oder
- seine Spenden und Mitgliedsbeiträge mehr als 10 % der Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausmachen
- und seine gemeinnützige Tätigkeit zeitlich überwiegt.

Den Nachweis kann der Förderverein durch entsprechende Aufzeichnungen, wie z. B. ein Tagebuch erbringen. Wenn Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausmachen, geht das Finanzamt davon aus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb den Förderverein gemeinnützigkeitsschädlich prägt, mit der Folge, dass der Förderverein nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann. Bei Überprüfung der 10 %-Grenze zieht das Finanzamt in der Regel einen Zeitraum von maximal 3 Jahren heran.

Vorstand darf nicht identisch sein

Es ist zu beachten, dass die Vorstandschaft des Vereins und des Fördervereins nicht mehrheitlich personenidentisch ist. Auch ist die Anzahl von Fördervereinen nur begrenzt zulässig. Die Finanzverwaltung Baden-Württemberg genehmigt pro Abteilung einen Förderverein. Erfolgt die Gründung eines Fördervereins ausschließlich aus steuerlichen Gründen, um die Besteuerungsgrenze oder Freibeträge mehrfach zu beanspruchen, wird der Förderverein steuerlich nicht anerkannt.

Über Anträge zur Verwendung der eingenommenen Gelder entscheiden die Mitglieder des gewählten Vorstands des Fördervereins oder auch dessen Jahreshauptversammlung entsprechend den in der Satzung zur Mittelverwendung festgelegten Regeln.

Achten Sie bei der Gründung Ihres Fördervereins auf diese Punkte und profitieren Sie von ihm durch zusätzliche Spenden.